

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche  
Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weißdorf für die Ortsteile  
Albertsreuth, Bärlas, Benk und Wulmersreuth  
vom 15.10.2012**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde  
Weißdorf folgende

**Änderungssatzung:**

**§ 1**

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weißdorf für die Ortsteile Albertsreuth, Bärlas, Benk und Wulmersreuth (Entwässerungssatzung – EWS) vom 15.10.2012 wird wie folgt geändert:

**§ 17 Abs. 2**

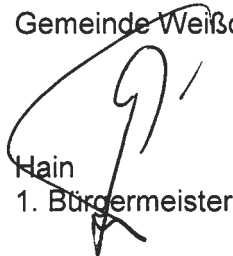
Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

**§ 2**

Die Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Weißdorf, 15.03.2023

Gemeinde Weißdorf

  
Hain  
1. Bürgermeister

